

Schutz- und Hygienekonzept des Hohenfried e.V.

Einrichtungsindividuelle Umsetzung der Anforderungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß geltender Allgemeinverfügung sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsschutzvorschriften zu SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Bay. StMGP) sowie der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege (BGW)

Das Konzept umfasst die von Hohenfried getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, um sichere Rahmenbedingungen zu schaffen, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren und somit alle Menschen, die auf Hohenfried leben oder arbeiten, bestmöglich zu schützen.

Die Mitarbeitenden haben von den Vorständen die Ermächtigung erhalten, bei Personen, die sich nicht an unsere Hygienevorschriften halten, das Hausrecht auszusprechen und durchzusetzen.

1 Grundlegende Maßnahmen und Verhaltensregeln

Die hier beschriebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln gelten für alle Mitarbeitenden sowie Betreuten gleichermaßen - für die Betreuten sofern sie in der Lage sind, diese zu verstehen und umzusetzen (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Wir behalten uns vor, die Maßnahmen in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens entsprechend anzupassen (s. Krankenhausampel).

Hygieneregeln

- Gründliche Händehygiene: regelmäßiges Waschen / Desinfizieren der Hände vor, während und nach der Dienstzeit. Hierzu wurden an relevanten, öffentlich zugänglichen Stellen zusätzliche Desinfektionsspender angebracht (z.B. Eingangsbereich Bistro, Verwaltung).
- Einhalten der Husten-Nies-Etikette (in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch)
- Stoßlüften: alle 20 Minuten für ca. 5 Minuten (Winter) bzw. 10 Minuten (Sommer).
- Alle Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte, die von mehr als einer Person genutzt werden, müssen bei jedem Wechsel der Personen bzw. Tätigkeiten gründlich desinfiziert werden.

Einsatz von Luftreinigern

- In allen höher frequentierten Räumlichkeiten (z.B. Speisesaal, Bistro, Festsaal, Büros) werden spezielle Luftreinigungsgeräte eingesetzt. Die Mitarbeitenden werden hierzu nachweislich in die ordnungsgemäße Handhabung der entsprechenden Geräte eingewiesen.



Abstandsgebot

- Zwischen Mitarbeitenden ist – bis auf begründete Ausnahmesituationen wie z.B. einem Transfer von pflegebedürftigen Personen – immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Auch zwischen Mitarbeitenden und Betreuten ist der Mindestabstand einzuhalten, sofern möglich (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung).
- Betriebsfremde müssen immer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitarbeitenden und Betreuten halten.

Mund-Nasen-Schutz (MNS) / FFP2-Maske

- Von betriebsfremden Personen ist auf dem gesamten Hohenfried-Gelände immer eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.
- Auch von den Mitarbeitenden ist immer eine FFP2-Maske zu tragen
- Auch von den Betreuten wird, soweit möglich, MNS bzw. FFP2-Maske getragen (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Kontaktbeschränkung

- Die Mitarbeitenden beschränken sich auf die Nutzung ihrer bereichsspezifischen Räumlichkeiten und vermeiden - soweit möglich - das Betreten der Räumlichkeiten anderer Bereiche.
- Die Mitarbeitenden der Büros sowie verschiedener Arbeits- und Wohnbereiche nutzen zur täglichen Kommunikation untereinander Email und Telefon. Sie vermeiden - soweit möglich - den persönlichen Kontakt.

Besprechungen

- Vor-Ort-Besprechungen werden - soweit möglich – vermieden bzw. ausschließlich unter Einhaltung von Mindestabständen und dem Tragen von FFP2-Masken abgehalten. Ein negativer Corona-Test muss im Vorfeld erbracht werden (dies gilt auch für geimpfte und Genesene).
- Vor, während und nach den Besprechungen erfolgt ein gründliches Stoßlüften der Räumlichkeiten (s. Kapitel Hygieneregeln).
- In Räumen mit speziellen Luftreinigungsgeräten werden diese entsprechend eingesetzt.
- Sollten diese Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so wird die betreffende Besprechung digitalisiert abgehalten (z.B. via Videokonferenz oder Telefon).

Betriebsmedizinische Vorsorge und Beratung

- Angebot zur betriebsmedizinischen Beratung für Corona-Risikopersonen
- Angebot zur Beratung zum Tragen von FFP2-Masken durch die Betriebsärztin



Corona-Testungen

Für Mitarbeitende wie auch Besucher, welche weder geimpft noch genesen sind („2-G-Regel“), sind Testungen verpflichtend. Dies gilt unabhängig der aktuellen Inzidenz und Krankenhausampel.

Aus Gründen des Schutzes der hier lebenden und arbeitenden Menschen appelliert Hohenfried jedoch an ALLE Mitarbeitenden - auch Geimpfte und Genesene -, sich weiterhin freiwillig testen zu lassen, da auch geimpfte und genesene Personen noch Überträger des Coronavirus sein können.

- Die Testungen können eigeninitiativ bei einem externen Dienstleister (z.B. in der Teststraße oder beim Hausarzt) vorgenommen werden. Hier ist der Testnachweis zeitnah an die Pandemiebeauftragte zu übermitteln.
- Zudem besteht die Möglichkeit, sich in Hohenfried mittels Antigen-Schnelltests durch eigenes, speziell geschultes Personal vor Ort testen zu lassen (s. Schutz- und Hygienekonzept Corona-Testungen).
- Die Testungen dürfen dabei nicht älter sein als 24h (Antigen-Schnelltests) bzw. nicht älter als 48h (PCR-Tests / PoC-PCR-Test / Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).
- Auch nach Abwesenheit von mehr als 5 Tagen ist von den Rückkehrenden vor Betreten der Einrichtung immer ein negatives Testergebnis vorzuweisen.

Mitarbeitende, Betreute und externe Besucher können einen **Berechtigungsschein** ausgestellt bekommen, mit dem in den Teststraßen des BGL kostenlos Testungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde

- Betriebsfremde (z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuer, externe Therapeuten / Dienstleister, Baufirmen, Handwerksbetriebe, Firmen für Wartungsarbeiten, Beauftragte, Berater, Behörden) dürfen das Gelände nur nach vorheriger Terminabsprache mit der verantwortlichen Leitung / Wohngruppe sowie nach Unterzeichnen des *Verhaltenskodex* und *Bestätigung des Gesundheitszustands* (Eigenerklärung) betreten. Hierzu ist der entsprechende Nachweis jeweils vorzuhalten.
- Betriebsfremde, die weder geimpft noch genesen sind, müssen den Nachweis eines negativen Testergebnisses beim Betreten der Einrichtung vorhalten.
- Im Rahmen der Besuche gelten weiterhin die grundlegenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (AHA-Regeln / FFP2-Maske).
- Vermeidung von Publikumsverkehr in der Verwaltung: Das Betreten des Empfangs ist nur nach vorheriger Anmeldung bzw. in dringenden Fällen erlaubt. Die obere Etage der Verwaltung ist für Publikumsverkehr nicht zugänglich bzw. hierzu ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Die Besuchsregelungen und -zeiten für Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer*innen sind im Kapitel 2.1.1 ausführlich beschrieben.
- Für Baufirmen: Das Schutz- und Hygienekonzept der Haustechnik ist zu beachten.
- Postzusteller / Spediteure: Die Postzusteller / Spediteure müssen, sofern sie das Fahrzeug verlassen, eine FFP2-Maske tragen. Ein negativer Corona-Test muss nicht nachgewiesen werden.



Vorstellungsgespräche und Hospitationen / Probearbeiten

- Bewerbungsgespräche werden - soweit möglich - online geführt.
- Bewerbungsgespräche vor Ort dürfen nur in ausgewiesenen Räumlichkeiten und FFP2-Maske abgehalten werden.
- Bewerber*innen müssen zum Gesprächstermin (unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind) einen negativen Test (s. Kapitel Anforderungen an Corona-Testungen) vorlegen.

Therapeutische und kosmetische Behandlungen

- Externe Therapeuten und Dienstleister müssen ein eigenes individuelles Schutz- und Hygienekonzept vorhalten.
- Für die Durchführung von therapeutischen und/oder kosmetischen Maßnahmen (durch eigenes und/oder fremdes Personal) bestehen ergänzende, anlassbezogene Schutz- und Hygienekonzepte.
- Die Angebote dürfen nur in eigens dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Räumlichkeiten stattfinden.

Nutzung von Dienstfahrzeugen

- Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln
- Ab zwei Personen: FFP2-Masken-Pflicht
- Ausstattung mit Desinfektionsmitteln, Müllbeutel und Einmalpapier

Raucherbereiche

- Da das Tragen von MNS / FFP2-Masken während des Rauchens nicht möglich ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands in den Raucherbereichen geboten.
- Entsprechende Handlungsanweisungen sind in den Raucherbereichen angebracht.

Grenzgänger / Pendler

- s. aktuell geltende Allgemeinverfügung und die Bestimmungen des jeweiligen Landes
- Die Vorgaben betreffen die Mitarbeitenden des Hohenfried e.V. genauso wie die Betreuten und deren Angehörigen / gesetzlichen Betreuer.



2 Ergänzende bereichsspezifische Maßnahmen

Schutzausrüstung / FFP2-Masken / Mindestabstand

- In allen Situationen tragen die Mitarbeitenden (Geimpfte wie Genesene) FFP2-Masken. Sofern erforderlich tragen die Mitarbeitenden zudem entsprechende Schutzausrüstung (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung).
- Bei allen pflegerischen Tätigkeiten, bei denen potentiell eine Kontamination mit infektiösem Material erfolgen kann, muss immer Schutzausrüstung (Einmal-Kittel, -Handschuhe, -Überziehschuhe, ggf. personenbezogene Visiere oder Schutzbrillen) getragen werden. Nach jedem Gebrauch wird die personenbezogene Schutzausrüstung ordnungsgemäß desinfiziert. Einmal-ausrüstung darf ausschließlich einmal pro Bewohner getragen werden und muss vor Verlassen der Räumlichkeit ordnungsgemäß entsorgt.

Mahlzeiten

- Bei den Mahlzeiten ist darauf zu achten, dass Mitarbeitende und Bewohner ihre Mahlzeiten räumlich (z.B. an getrennten Tischen) und ggf. zeitlich getrennt voneinander einnehmen. Auch hierbei ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand - vor alle unter den Mitarbeitenden - eingehalten wird.
- Die Mahlzeiten der Betreuten werden weiterhin ausschließlich gruppenbezogen eingenommen. Hierzu werden auch zusätzliche Räumlichkeiten genutzt.

Gruppenübergreifende Maßnahmen

- (Praktika, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Gruppenwechsel, Ausflüge, Veranstaltungen) werden grundsätzlich nur unter Einhaltung der in der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung definierten Maßnahmen durchgeführt.
- Hierzu ist im Vorfeld eine schriftliche Genehmigung durch die betreffende Leitung erforderlich.

2.1 Wohnbereiche

Bei allen Betreuten wird täglich morgens und abends Fieber gemessen, auch wenn diese keine Symptome aufweisen (Dokumentation im Symptomtagebuch).

2.1.1 Besuche und Aufenthalte zu Hause

Besuchsregelung

- Für Besuche gelten die im Kapitel 1 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen.
- Zutritt nur nach vorheriger Terminabsprache mit der verantwortlichen Leitung / Wohngruppe sowie nach Unterzeichnen des Verhaltenskodex sowie Bestätigung des Gesundheitszustands (Eigenerklärung) – Einhalten der 3-G-Regel plus Test!



- Besuche während der Pflege und des Essens sind nicht gestattet, ebenso unmittelbar nach Feierabend der Bewohner*innen bzw. unmittelbar nach Schulschluss der Schüler*innen, da zu diesen Zeiten eine Begegnung mit unseren Betreuten kaum zu vermeiden ist.
- In den Wohngruppen des Wohnbereichs für Erwachsene gelten fixe Besuchszeiten. Diese sind montags bis freitags von 9:00-12:00 Uhr und 19:00-21:00 Uhr sowie an den Wochenenden und an Feiertagen von 10:00 – 12:00 Uhr und von 15:00-18:00 Uhr.
- Im Kinder- und Jugendbereich gibt es keine fixen Besuchszeiten. Feste Termine werden direkt in Absprache mit den Wohngruppen vereinbart.
- Im Rahmen der Besuche gelten weiterhin die grundlegenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Aufenthalte zu Hause

- Der *Verhaltenskodex für Ab- und Anreisen* ist vor einem Aufenthalt zu Hause zu unterzeichnen. Das Formular „Bestätigung Gesundheitszustand (Betreute)“ ist zu unterzeichnen.
- Das Abholen wie auch die Rückbringung außerhalb der festgelegten Besuchszeiten muss weiterhin im Freien vor der jeweiligen Wohngruppe stattfinden.
- Innerhalb der Besuchszeiten gelten für die Abholung und Rückbringung die im Kapitel 1 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen.
- Bewohner/innen mit Symptomen dürfen nur zurückkehren, wenn sie einen negativen PCR-Test (s.o.) vorweisen können.
Zusätzlich wird bei den Betreffenden vor Betreten der Gruppe Fieber gemessen (Dokumentation im Symptomtagebuch).

2.1.2 Probewohnen, Neuaufnahmen und Rückverlegungen

Probewohnen

- Probewohnen ist nur unter Einhaltung der 3-G-Regel plus negativem Test (s.o.) möglich.
- Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer dürfen die Wohngruppe ihres Betreuten entsprechend den in Kapitel 1 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen betreten.

Neuaufnahmen und Rückverlegungen

Vor jeder Aufnahme sowie vor jeder Rückverlegung nach einem stationären Aufenthalt muss eine molekularbiologische Testung oder eine PoC-Antigen-Schnelltestung auf das Corona-Virus nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- Vor allen Neuaufnahmen bzw. Rückverlegungen nach weniger als 5 Tagen müssen Zeit und Ort für die Durchführung der Testung in Abstimmung mit den Betroffenen organisiert werden.
- Für Betreute, die nach einem mindestens 5 Tage umfassenden Aufenthalt in einer stationären Einrichtung zurückkehren, muss in Zusammenarbeit mit der entlassenden Einrichtung ein niederschwelliges Testangebot mit Antigen-Schnelltest organisiert werden.
- Das Testergebnis ist der Pandemiebeauftragten bzw. deren Stellvertretung vorzulegen.



- Auf Testungen, welche trotz Kurzaufenthalt bis zu 4 Tagen in der stationären Einrichtung durchgeführt oder auf eigene Initiative der Betroffenen veranlasst werden, kann zurückgegriffen werden.
- Dies gilt nicht für geimpfte und/oder genesene Personen.

2.1.3 Spezielle Maßnahmen im Rahmen von Fachdienstangeboten / Angeboten durch Punctum

Gruppensetting

- Die aktuell geltenden Anforderungen hinsichtlich Raumbelagung (Quadratmeter und Anzahl Personen) sind zu beachten.
- Wenn möglich, wird das Gruppenangebot nach Draußen verlagert.

2.1.4 Reinigungsarbeiten durch Mitarbeitende des Wohnbereichs

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten wird geeignete Schutzkleidung (Einmal-Handschuhe, -Schürze) getragen.
- Nach der Benutzung von Räumlichkeiten werden Kontaktflächen, welche typischerweise gemeinschaftlich benutzt werden, wie z.B. Türklinken, mit einem entsprechend ausgewiesenen Desinfektionsmittel desinfiziert.

2.2 Arbeitsbereich

2.2.1 WfbM und FÖ

Für die Räumlichkeiten des Arbeitsbereichs gilt ein grundsätzliches Betretungsverbot für Externe. Davon ausgenommen sind die im Kapitel 1 „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ genannten Personengruppen.

Alle gesetzlichen Betreuer erhielten ein Formular „*Risiko einer Corona-Infektion - auch für Geimpfte und Genesene - in den Hohenfrieder Werk- und Förderstätten*“, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass ein Infektionsrisiko auch trotz Impfung bzw. Genesung weiterhin bestehen kann. Den gesetzlichen Betreuern steht es somit frei zu entscheiden, ob sie Ihre/n Betreute/n dennoch den Arbeitsbereich aufsuchen lassen oder nicht.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln werden von Mitarbeitenden wie Beschäftigten (je nach individuellen Fähigkeiten gemäß personenbezogener Gefährdungsbeurteilung) auf dem gesamten Hohenfried-Gelände und während der gesamten Arbeitszeit eingehalten.

Dies gilt bei Betreuten auch für die Arbeitswege sowie ggf. für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten (s. eigene ergänzende Schutz- und Hygienekonzepte).

Eine gründliche Händehygiene vor Dienstbeginn und Eintritt in das Werkstattgebäude bzw. die Förderstätte ist für Mitarbeitende wie Betreute verpflichtend.



Bei allen externe Werk- und Förderstätten-Gängern sowie externen Praktikanten erfolgt bei Ankunft in Hohenfried vor Betreten des Gebäudes / der jeweiligen Gruppe eine Temperaturkontrolle (Dokumentation im Symptomtagebuch).

Warenannahme und -abholung (nur WfbM)

Bei der Anlieferung und Abholung von Waren gilt:

1. Das Betreten der Betriebsräume ist für Externe untersagt.
2. Die Übergabe / Annahme von Waren erfolgt ausschließlich im Freien. Hierbei wird das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten, und es muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Es besteht ein ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept für die Werk- und Förderstätte zur Aufrechterhaltung und Wiederinbetriebnahme des Arbeitsbereiches nach einem Infektionsfall gemäß einem festgelegten Stufenplan, welcher situationsbedingt verändert werden kann.

2.2.2 Berufsbildungsbereich (BBB)

Für den BBB liegt ein ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept vor.

Für die Durchführung des Unterrichts wurde durch die BBB-Leitung eine neue Struktur entwickelt. Damit ist es möglich, zeitnah auf sich ändernde Anforderungen und Rahmbedingungen zu reagieren (z.B. alternative Bildungsangebote). In Absprache mit den Kostenträgern und auf Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinverfügung kann Präsenzunterricht zum Teil durch Home-Schooling ergänzt oder ersetzt werden.

2.3 Hauswirtschaft

- Die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft müssen vor Dienstbeginn die private Kleidung in Arbeitskleidung tauschen. Nach Dienstende muss wieder in die private Kleidung gewechselt werden.
- Bei Urlaub oder Krankheitsfall werden die betreffenden Bereiche von festgelegten Springern aus der Hauswirtschaft übernommen. Dafür wird ein Plan erstellt und im Hauptraum der Hauswirtschaft für jene Reinigungskräfte zugänglich ausgehängt.
- Bei Eintreten einer Quarantänemaßnahme der internen Reinigungskräfte wird eine externe Reinigungsfirma hinzugezogen, um die vorausgesetzten Hygienestandards gewährleisten zu können.
- Die festgelegten Maßnahmen gelten gleichermaßen für die Mitarbeitenden der externen Reinigungsfirma.

2.4 Zentralküche, Bistro

2.4.1 Grundlegende Maßnahmen

- Die Mitarbeitenden der Zentralküche und des Bistros müssen vor Dienstbeginn die private Kleidung in Arbeitskleidung tauschen. Nach Dienstende muss wieder in die private Kleidung gewechselt werden.
- Das strikte Einhalten der Hygienemaßnahmen wird in der Zentralküche vorausgesetzt, um einen möglichen Ausfall der Küchenbelegschaft zu vermeiden. Dies beinhaltet das Tragen von FFP2-Masken sowie ebenfalls das tägliche, mehrmalige Desinfizieren von Arbeits- und Kontaktflächen wie Lichtschaltern, Türgriffen usw.
- Die Büros der Zentralküche und des Bistros dürfen nur einzeln belegt werden.
- Personal aus dem Bistro darf die Küche in unreiner Arbeitskleidung nicht betreten. Die Küche darf nur von dazu berechtigten Mitarbeitenden des Bistros in entsprechender Schutzkleidung betreten werden.
- Küchenpersonal in Arbeitskleidung (reiner Bereich) darf den unreinen Bereich (z.B. Bistro oder Außenbereich) nur mit Überkittel betreten.
- Bewohner / Betreute dürfen die Küche (reiner Bereich) nicht betreten.

2.4.2 Interne Veranstaltungen (im Bistro)

- Für Veranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäß der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Diese orientieren sich an den aktuellen Inzidenzen bzw. der Krankenhausampel und differenzieren zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel.
 - Für Veranstaltungen im Innenbereich des Bistros muss der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso gilt das Tragen von FFP2-Masken bei Verlassen des Platzes.
 - Für Veranstaltungen im Außenbereich muss ebenfalls der Mindestabstand eingehalten werden. Bei Nicht-Einhaltung des Abstandes wird eine FFP2-Maske getragen.
- Zudem müssen für die jeweiligen Veranstaltungen eigene, ergänzende Schutz- und Hygienekonzepte erstellt werden.
- Bewirtung: kein Buffet mit Selbstbedienung, sondern Bedienung durch Mitarbeitende

2.5 Haustechnik

- Die Mitarbeitenden der Haustechnik müssen vor Dienstbeginn die private Kleidung in Arbeitskleidung tauschen. Nach Dienstende muss wieder in die private Kleidung gewechselt werden.
- Es besteht ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept der Haustechnik für externe Baufirmen.

2.6 Verwaltung

- Die Büros der Verwaltung dürfen nur einzeln besetzt werden.
- Nach Absprache arbeiten die Mitarbeitenden aus der Verwaltung im Homeoffice.
- Es finden weiterhin nach Möglichkeit keine persönlichen Kontakte statt. Die Kommunikation erfolgt per Telefon, Email oder Online-Konferenzen.
- Essen: ab sofort gilt, dass gemeinsames Essen in der Küche nur noch für Geimpfte und Genesene, die zusätzlich einen negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorweisen können (2G-plus-Regel).

3 **Mitgeltende Dokumente**

- Pandemieplan
- Gefährdungsbeurteilung Biostoff SARS-CoV-2 für den gesamten Hohenfried e.V.
- Gefährdungsbeurteilung / individuelle Risikoeinschätzung für Bewohner
- Schutz- und Hygienekonzept (Corona-Testungen)
- Schutz- und Hygienekonzept (Arbeitsbereich)
- Schutz- und Hygienekonzept (BBB)
- Schutz- und Hygienekonzept (Haustechnik)
- Schutz- und Hygienekonzept (Johannesschule)
- Spezielle anlassbezogene Schutz- und Hygienekonzepte
- Schutzkonzepte externer Dienstleister und Therapeuten
- Verhaltenskodex auf Hohenfried (Externe)
- Verhaltenskodex für Ab- und Anreisen
- Bestätigung Gesundheitszustand (Betreute)
- Bestätigung Gesundheitszustand (Externe)
- Aushänge

Bayerisch Gmain, 10.11.2021

Astrid Kreuzer

(Vorstand & Pandemiebeauftragte)

Nikolaus Perlepes

(Vorstand)